Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4368

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über das auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht

— Drucksache V/3242 —

A. Bericht des Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach)

Der Entwurf eines Gesetzes über das auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht ist in der 191. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. Oktober 1968 an den Rechtsausschuß überwiesen worden. Im Laufe der Beratungen, die vom Rechtsausschuß in seinen Sitzungen vom 14. November 1968 und 11. Juni 1969 durchgeführt worden sind, ergaben sich Fragen hinsichtlich der Abgrenzung des Personenkreises, der unter § 1 des Entwurfs fallen sollte. Der Rechtsausschuß bat daher den Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge um eine gutachtliche Stellungnahme, die dieser mit Schreiben vom 17. Januar 1969 abgegeben hat.

Der Rechtsausschuß billigt die Absicht des Regierungsentwurfs, die im Geltungsbereich des Gesetzes lebenden Vertriebenen und Flüchtlinge, die nach dem Prinzip der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts bisher in dem „mitgebrachten" gesetzlichen Güterstand leben, in den Güterstand der Zugewinngemeinschaft zu überführen. Damit wird einem aus den Kreisen der Betroffenen oft vorgebrachten Wunsch Rechnung getragen. Der Rechtsausschuß ist jedoch der Ansicht, daß der Güterstand von Ausländern, nach deren Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, nicht automatisch in das deutsche Güterrecht übergeleitet werden soll. Der Rechtsausschuß hat deshalb den Ausschuß für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge um Stellungnahme gebeten, wie der Kreis der Vertriebenen, Flüchtlinge und Zuwanderer aus Mitteldeutschland im Gesetz begrifflich abgegrenzt werden kann. Der Vertriebenenausschuß hat die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung des § 1 Abs. 1 vorgeschlagen. Damit wird die gesetzliche Regelung auf Vertriebene, Flüchtlinge, Spätaussiedler und Zuwanderer aus der SBZ begrenzt. Der „mitgebrachte" Güterstand wird kraft Gesetzes in den Güterstand der Zugewinngemeinschaft übergeführt. In den Fällen, bei denen gemäß Artikel 3 Abs. 2, Artikel 117 Abs. 1 des Grundgesetzes Gütertrennung eingetreten ist, ist nach Ansicht des Rechtsausschusses eine erneute Überleitung entbehrlich. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Regierungsvorlage ist deshalb gestrichen worden.

Die Begrenzung des von der gesetzlichen Regelung betroffenen Personenkreises bedingt eine Änderung des Namens des Gesetzes, da es in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Form keine allgemein geltende Kollisionsnorm mehr enthält. Die neue Überschrift ist geeignet, die von der Regelung Betroffenen auf die Bedeutung des Gesetzes für sie aufmerksam zu machen.

Nach der Regierungsvorlage sollte den Betroffenen Eheleuten in Anlehnung an die in den Übergangsvorschriften des Gleichberechtigungsgesetzes enthaltene Regelung die Möglichkeit zur Abgabe einer Erklärung nur vor dem Überleitungszeitpunkt offenstehen, die Überleitung in das Güterrecht des BGB auszuschließen.

Dabei sollten sie durch eine entsprechende Hinausrückung des Inkrafttretens des Gesetzes eine etwa sechsmonatige Erklärungsfrist haben. Unter Berücksichtigung des vom Vertriebenenausschuß geäußerten Wunsches, daß die Erklärungsfrist verlängert werden möge, hat sich der Rechtsausschuß für eine andere Lösung entschieden. Das Gesetz soll nach § 7 bereits am 1. Oktober 1969 in Kraft treten und damit soll die Überleitung des Güterstandes gleichzeitig stattfinden. Damit soll die Masse der Fälle kurz-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

fristig geregelt werden, und die Auflösung einer Ehe innerhalb der Erklärungsfrist soll keine güterrechtlichen Nachteile auslösen. Ehegatten, die eine solche Überleitung nicht wünschen, können schon vor diesem Zeitpunkt eine Erklärung nach § 2 abgeben oder die Eintragung ihres bisherigen Güterstandes in das Güterrechtsregister beantragen und dadurch die Überleitung ausschließen. Darüber hinaus soll ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Erklärung nach § 2 auch noch nach der Überleitung bis zum 31. Dezember 1970 offenstehen, sofern nicht die Ehe vorher durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist oder die Ehegatten nach der Überleitung einen Ehevertrag geschlossen haben. Die erhebliche Verlängerung der Erklärungsfrist macht nach Ansicht des Ausschusses die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung für Übergangsfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 2) sowie die Verweisung auf die Vorschriften über die Verjährungshemmung (§ 2 Abs. 1 Satz 4) entbehrlich. Die Entscheidung, ob eine nach dem 31. Dezember 1970 abgegebene Erklärung in Ausnahmefällen noch wirksam sein kann, soll der Rechtsprechung überlassen bleiben, zumal es sich nur um ganz seltene Ausnahmefälle handeln kann.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist ergänzend zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 1

Die Abgrenzung der betroffenen Personen ist vorstehend erläutert.

Zu § 1 Abs. 1 a

In § 1 hat der Rechtsausschuß einen neuen Absatz 1 a eingefügt, durch den die automatische Überleitung in das Güterrecht des BGB für die Fälle ausgeschlossen wird, in denen der bisherige Güterstand im Güterrechtsregister eines Amtsgerichts im Geltungsbereich des Gesetzes eingetragen ist. Es erscheint nicht gerechtfertigt, den durch den Eintragungsantrag der Ehegatten zum Ausdruck gebrachten Willen, in dem mitgebrachten ausländischen Güterstand zu leben, unberücksichtigt zu lassen und eine automatische Überleitung in das Güterrecht des BGB vorzusehen.

Zu § 2 Abs. 3

Wird die Erklärung nach der Überleitung des Güterstandes in der vorgeschriebenen Form und Frist abgegeben, so gilt die Überleitung als nicht erfolgt (§ 2 Abs. 3). Die Vorschrift des Absatzes 3 Satz 2 soll verhindern, daß die Ehegatten sich durch nachträgliche Abgabe der Erklärung Einwendungen gegen Rechtsgeschäfte verschaffen können, die sie nach dem Überleitungszeitpunkt untereinander oder mit einem Dritten abgeschlossen haben.

Zu § 3

In den in § 3 geregelten Fällen, in denen beide Ehegatten oder einer von ihnen erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nehmen, hat der Ausschuß die Fristen für die Erklärungsabgabe an die Regelung der §§ 1 und 2 angeglichen. Die Ehegatten haben mindestens drei Monate Zeit, die Überleitung ihres Güterstandes durch Abgabe einer Erklärung nach § 2 oder durch Eintragung im Güterrechtsregister von vornherein auszuschließen und können nach der Überleitung binnen Jahresfrist die Erklärung noch nachträglich abgeben. Es erscheint angemessen, in diesen Fällen den Überleitungstermin etwas weiter hinauszurücken, da in der Regel nicht erwartet werden kann, daß Spätaussiedler und Zuwanderer aus Mitteldeutschland die erforderliche Entscheidung schon alsbald nach ihrer Übersiedlung treffen können.

Zu § 3 a

Als neuer § 3 a sind vom Ausschuß die reinen Verfahrensvorschriften eingeordnet worden, die in § 2 Abs. 2 bis 5 der Regierungsvorlage enthalten waren. Dabei ist in Absatz 1 die Regelung des Beurkundungsgesetzes und in Absatz 2 Satz 2 ein Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt.

Zu § 4

§ 4 der Regierungsvorlage, der einen Vorbehalt für zwischenstaatliche Vereinbarungen enthält, ist nach Auffassung des Ausschusses entbehrlich, da es auch ohne ausdrückliche Bestimmung selbstverständlich erscheint, daß gültige zwischenstaatliche Vereinbarungen durch die Regelung des Gesetzes nicht berührt werden.

Zu § 5

§ 5 entspricht unter einer geringfügigen Fassungsänderung dem Vorschlag des Bundesrates.

Zu § 7

In § 7 ist der vorgesehene Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes auf die für die Erklärungsabgabe vorgesehene Regelung abgestimmt. Vorzeitig werden die Vorschriften in Kraft gesetzt, die den Ehegatten die Erklärungsabgabe schon vor dem Überleitungszeitpunkt ermöglichen sollen.

Bonn, den 13. Juni 1969

Erhard (Bad Schwalbach)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3242 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. Juni 1969

Der Rechtsausschuß

Dr. Reischl	**Erhard (Bad Schwalbach)**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über das auf den ehelichen Güterstand anzuwendende Recht

— Drucksache V/3242 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über *das auf* den ehelichen Güterstand *anzuwendende Recht*	**Entwurf eines Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Für Ehegatten, die beide *als Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes* ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und im gesetzlichen Güterstand eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes maßgebenden Rechts leben, gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das gleiche gilt für Ehegatten, *bei denen an die Stelle eines dem Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes entgegenstehenden ausländischen gesetzlichen Güterstandes kraft Gesetzes Gütertrennung getreten ist.*	(1) Für Ehegatten, die **Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind (§§ 1, 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes),** beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und im gesetzlichen Güterstand eines außhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes maßgebenden Rechts leben, gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das gleiche gilt für Ehegatten, **die aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin zugezogen sind, sofern sie im Zeitpunkt des Zuzugs deutsche Staatsangehörige waren oder, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, als Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Aufnahme gefunden haben.**
	(1 a) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der bisherige Güterstand im Güterrechtsregister eines Amtsgerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist.
(2) Für die Berechnung des Zugewinns gilt, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Überleitung des gesetzlichen Güterstandes in das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits damals vorlagen, als Anfangsvermögen das Vermögen, das einem Ehegatten am 1. Juli 1958 gehörte. Liegen die Voraussetzungen erst seit einem späteren Zeitpunkt vor, so gilt als Anfangsvermögen das Vermögen, das einem Ehegatten in diesem Zeitpunkt gehörte. Soweit es in den §§ 1374, 1376 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Zeitpunkt des	(2) unverändert

Entwurf

Eintritts des Güterstandes ankommt, sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Jeder Ehegatte kann bis zum . . . . *(Tag vor dem Inkrafttreten des § 1)* dem Amtsgericht gegenüber erklären, daß für die Ehe der bisherige gesetzliche Güterstand fortgelten solle. *Sind die in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Überleitung des gesetzlichen Güterstandes erst nach dem . . . . (fünf Monate vor dem Inkrafttreten des § 1) eingetreten, so kann die Erklärung noch bis zum Ende des nach Eintritt der Voraussetzungen folgenden fünften Monats abgegeben werden.* § 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. *Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.*

(2) Für die Entgegennahme der Erklärung ist jedes Amtsgericht zuständig. Die Erklärung muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden.

(3) Haben die Ehegatten die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Amtsgericht sie dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen.

(4) Wird mit der Erklärung ein Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister verbunden, so hat das Amtsgericht den Antrag mit der Erklärung an das Registergericht weiterzuleiten.

(5) Der *nach diesen Vorschriften* fortgeltende gesetzliche Güterstand ist, wenn einer der Ehegatten dies beantragt, in das Güterrechtsregister einzutragen. Wird der Antrag nur von einem der Ehegatten gestellt, so soll das Registergericht vor der Eintragung den anderen Ehegatten hören. Besteht nach Lage des Falles begründeter Anlaß zu Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben über den bestehenden Güterstand, so hat das Registergericht die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 2

(1) Jeder Ehegatte kann, **sofern nicht vorher ein Ehevertrag geschlossen worden oder die Ehe aufgelöst ist,** bis zum **31. Dezember 1970** dem Amtsgericht gegenüber erklären, daß für die Ehe der bisherige gesetzliche Güterstand fortgelten solle. § 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(1 a) Wird die Erklärung vor dem für die Überleitung in das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeitpunkt abgegeben, so findet die Überleitung nicht statt.

(1 b) Wird die Erklärung nach dem Zeitpunkt der Überleitung des Güterstandes abgegeben, so gilt die Überleitung als nicht erfolgt. Aus der Wiederherstellung des ursprünglichen Güterstandes können die Ehegatten untereinander und gegenüber einem Dritten Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das nach der Überleitung zwischen den Ehegatten oder zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nicht herleiten.

Absatz 2 entfällt hier

siehe § 3 a Abs. 1

Absatz 3 entfällt hier

siehe § 3 a Abs. 2

Absatz 4 entfällt hier

siehe § 3 a Abs. 3

Absatz 5 entfällt hier

siehe § 3 a Abs. 4

Entwurf

§ 3

Für Ehegatten, *bei denen die* in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Überleitung des *gesetzlichen* Güterstandes *in das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs* erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes *eintreten,* gilt das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Anfang des nach Eintritt der Voraussetzungen folgenden *sechsten* Monats an. § 1 Abs. 2 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften des § 2 gelten mit der Maßgabe, daß *an die Stelle des . . . (in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannter Tag) der letzte Tag vor dem in Satz 1 bezeichneten Tage tritt.*

siehe § 2 Abs. 2

siehe § 2 Abs. 3

siehe § 3 Abs. 4

siehe § 3 Abs. 5

§ 4

Die Vorschriften der §§ 1, 3 gelten nicht, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen, denen die gesetzgebenden Körperschaften zugestimmt haben.

§ 5

Bei der Erklärung nach § 2 Abs. 1 *beträgt der Geschäftswert ein Achtel des Wertes des gegenwärtigen Vermögens beider Ehegatten. Bei Ermittlung des Vermögens werden die Schulden abgezogen.*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 3

Tritt von den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Überleitung des Güterstandes **die Voraussetzung, daß beide** Ehegatten **ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,** erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes **ein, so** gilt **für sie** das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Anfang des nach Eintritt dieser Voraussetzung folgenden **vierten** Monats an. § 1 Abs. **1 a** Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften des § 2 gelten mit der Maßgabe, daß **die Erklärung binnen Jahresfrist nach dem Zeitpunkt der Überleitung abgegeben werden kann.**

§ 3 a

(1) Für die Entgegennahme der **in den §§ 2, 3 vorgesehenen** Erklärung ist jedes Amtsgericht zuständig. Die Erklärung muß notariell beurkundet werden.

(2) Haben die Ehegatten die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Amtsgericht sie dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen. **Für die Zustellung werden Auslagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung nicht erhoben.**

(3) Wird mit der Erklärung ein Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister verbunden, so hat das Amtsgericht den Antrag mit der Erklärung an das Registergericht weiterzuleiten.

(4) Der **auf Grund der Erklärung** fortgeltende gesetzliche Güterstand ist, wenn einer der Ehegatten dies beantragt, in das Güterrechtsregister einzutragen. Wird der Antrag nur von einem der Ehegatten gestellt, so soll das Registergericht vor der Eintragung den anderen Ehegatten hören. Besteht nach Lage des Falles begründeter Anlaß zu Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben über den bestehenden Güterstand, so hat das Registergericht die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen.

§ 4

entfällt

§ 5

Für die Beurkundung der Erklärung nach § 2 Abs. 1, **für die Aufnahme der Anmeldung zum Güterrechtsregister und für die Eintragung in das Güterrechtsregister** beträgt der **Geschäftswert 3000 Deutsche Mark.**

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
§ 6	§ 6
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 7	§ 7
Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft; § 2 *tritt* jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1969** in Kraft; **die** §§ 2, **3 a und 5 treten** jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.